

Satzung der UWG Lennestadt

Ausgabe 2.1 vom 07.03.2015

(inklusive Änderungen durch die 3te OMV)

Artikel 1: Name, Eintragung, Sitz, Struktur

§ 1 Name

Der Verein bildet eine Wählergruppe im Sinne des § 15 Kommunalwahlgesetz NRW und führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Lennestadt“ kurz UWG-Lennestadt).

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 57368 Lennestadt

§ 3 Struktur

Der Verein ist die kleinste selbstständige Einheit mit Satzung und selbstständiger Kassenführung. Die Bildung von einzelnen Ortsverbänden innerhalb der Stadt Lennestadt ist zulässig. Der Verein hält mit allen Ortsverbänden ständig Kontakt und unterstützt deren Arbeit. Beschlüsse und Maßnahmen der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu dieser Satzung des Vereins stehen.

Artikel 2: Zweck Gemeinnützigkeit, Programm

§ 4 Zweck

Zweck der unabhängigen Wählergemeinschaft Lennestadt ist es, sich unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien sowie unter Beachtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an der kommunalpolitischen Willensbildung der Stadt Lennestadt zu beteiligen und mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene teilzunehmen.

§ 5 Interesse, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der in Artikel 2 §4 festgelegte Zweck wird insbesondere durch Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen und Mitarbeit im Rat und in den Ausschüssen der Stadt Lennestadt erfüllt.
- (2) Die Wählergemeinschaft ist von bestehenden Parteien unabhängig. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins abzgl. eventuell vorhandener Verbindlichkeiten an die Unabhängige Wählergemeinschaft des Kreises Olpe e.V., die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Programm

Auf Grundlage des §4 dieser Satzung (Zweck) und kommunalpolitischer Erfordernisse gibt sich die unabhängige Wählergemeinschaft Lennestadt ein Programm.

Artikel 3: Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Nur natürliche Personen, die wahlberechtigte Bürger der Stadt Lennestadt sind und nicht gegen den Zweck der Wählergemeinschaft und Ihr Programm verstoßen, können Mitglied werden.

§ 8 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

§ 9 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist jederzeit, zum Ende des Monats der Verkündung, zulässig.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn die Voraussetzung des Artikel 3, § 7 nicht mehr zutreffen.

§ 10 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Ausschluss.
- (2) Ein Ausschluss aus der Wählergemeinschaft ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Wählergemeinschaft sowie ihr Ansehen verletzt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der über den Ausschluss entschiedenem Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

§ 11 Mitgliederverzeichnis

Der Verein hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das jährlich auf den neuesten Stand zu bringen ist. Über den Bestand ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Artikel 4: Organe der Wählergemeinschaft

§ 12 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fraktion der Ratsmitglieder bzw. das Ratsmitglied.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Direktkandidaten in den Stimmbezirken der Stadt Lennestadt,
3. die Wahl der Kandidaten der Reserveliste,
4. die Höhe der Beiträge und Umlageverpflichtungen der Mitglieder,
5. den jährlichen Bericht des Kassierers,
6. Geschäfte der Gemeinschaft, die einen Wert über 9.999,00 Euro übersteigen,
7. die Inanspruchnahme von Darlehen,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. Änderungen der Satzung,
10. Annahme und Änderungen des Programms,
11. den Ausschluss von Mitgliedern,
12. die Auflösung der Wählergemeinschaft.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Wählergemeinschaft.

Zur Stimmabgabe sind nur anwesende Versammlungsmitglieder berechtigt.

Eine Vertretung findet nicht statt.

§13a Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die schriftliche Bekanntmachung kann durch Brief, E-Mail, Plakat, öffentliche Printmedien sowie sozialer Netzwerke erfolgen und muss die einzelnen Tagesordnungspunkte der Versammlung enthalten

Die o.g. Regelungen der Bekanntmachung gelten nicht für die Gründungsversammlung und die erste Mitgliederversammlung. Zu diesen kann ohne Einhaltung einer Frist mündlich oder Schriftlich eingeladen werden.

§13b Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende reguläre und außerordentliche Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Es gilt für alle Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung der Wählergemeinschaft das Beschlussprinzip der einfachen Mehrheit.

Zur Beschlussfassung über eine Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die zur Auflösung der Wählergemeinschaft einberufene Mitgliederversammlung nach der o.g. Regelung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf einer vierwöchigen Frist ab Versammlungsdatum eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Die Einladung der neu einberufenen Versammlung muss an alle Mitglieder schriftlich per Brief gesendet werden und muss einen Vermerk über die einfache Beschlussfassung enthalten. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§13c Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Sollte ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl beantragen, so ist diesem Antrag statt zugeben. Es müssen geeignete Wahlzettel und Schreibmöglichkeiten vorhanden sein.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder notwendig. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderungen ist den Mitgliedern in der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Zur Änderung des Zwecks der Wählergemeinschaft (§4 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Es gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.

§13d Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. In ihr enthalten sollen alle Beschlüsse sowie alle anderen Punkte die keiner Beschlussfassung bedurften.

Sie ist vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Jedes Mitglied der Wählergemeinschaft ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§14 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer (Pressesprecher) sowie dem Schatzmeister.
- (2) Nach außen hin wird die Wählergemeinschaft von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Geschäfte, die einen Wert von 9.999,00 Euro übersteigen, sowie die Aufnahme von Darlehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergruppe zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand trifft sich zu Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung zur Vorstandssitzung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Soweit im Vorstand Entscheidungen über die Ziele der Wählergemeinschaft, über das Programm der Wählergruppe sowie über vermögensrechtliche Angelegenheiten, die einen Wert von 250,00 Euro überschreiten, gefällt werden, sind diese Entscheidungen mit absoluter Mehrheit zu treffen.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand unverzüglich einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§15 Fraktion, Ratsmitglied

- (1) Die Fraktion der Ratsmitglieder bzw. das Ratsmitglied befindet über die Parlamentsarbeit. Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Fraktionsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Fraktionsgeschäftsführer. Doppelfunktionen sind möglich. Ebenso benennt die Fraktion die nichtparlamentarischen Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger), die nicht Mitglied der Fraktion sind bzw. deren Stellvertreter.
- (2) Die Häufigkeit der außerparlamentarischen Arbeitssitzungen der Ratsmitglieder richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Fraktions - Arbeitssitzungen sollen mindestens jeweils einmal vor den Stadtverordnetenversammlungen stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind im öffentlichen Teil alle ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft zugelassen. Sie sind aufgefordert sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen. Bei Angelegenheiten die als „nicht öffentlich“ beraten werden müssen dürfen nur die Ratsmitglieder beraten. Alle anderen Anwesenden haben die Sitzung zu verlassen.
- (3) Die Fraktions - Arbeitssitzungen können auch im Rahmen außerordentlicher Mitgliederversammlungen stattfinden.

Artikel 5: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§16 Charakter der außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden als Arbeitssitzungen verstanden und dienen im Wesentlichen der Information über die politischen Fragen in der Stadt Lennestadt. Es sollen dabei die kommunalpolitischen Grundsätze, das Programm der Wählergemeinschaft, die Parlaments-, Ausschuss- und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert werden.

§17 Einberufung der außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch die Fraktion der Ratsmitglieder bzw. dem Ratsmitglied oder durch mindestens sieben Mitglieder der Wählergruppe einberufen werden. Sie findet in unregelmäßigen Zeitabständen statt. Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung finden Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (§13 bis §13d dieser Satzung) Anwendung.

Artikel 6: Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr

§18 Finanzierung

Die Wählergemeinschaft finanziert sich zur Durchführung ihrer Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder andere finanzielle Mittel, sofern diese nicht dem Zweck der Wählergemeinschaft widersprechen. Näheres bestimmen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§19 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages bzw. dessen Höhe kann durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden, ebenso der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§20 Wirtschaftlichkeit

Das Vermögen der Wählergemeinschaft muss nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Bei Auflösung der Wählergemeinschaft tritt §6 Absatz 4 dieser Satzung in Kraft.

§21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Wählergemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (§13 Abs.1 Pkt11 und §13c Pkt. 5 dieser Satzung)
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 7: Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen/ -ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Rechtswirksamkeit gleichwohl bei.
- (3) Soweit die bestehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), einen rechtsfähigen Verein betreffend, Anwendung.